



# Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

### §2 Zweck

Der Verein Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO).  
Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterrichtung und Ausübung von Budo-Sportarten (im Freizeit und Wettkampfbereich) und Turnen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainingsstunden, Kurse, Prüfungen und sportliche Wettkämpfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO).

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.6. und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.  
Eine schriftliche Kündigung muss drei Monate vorher, also zum 31.3. und zum 30.9. des laufenden Jahres beim Vorstand eingehen.



# Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

## §6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## §7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## §8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## §9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Mitglieder des Vorstands beziehungsweise des Präsidiums, sind natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.



# Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V.

## §10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Präsidium.

## §11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand oder das Präsidium beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand oder beim Präsidium beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage bekannt zu geben.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Kassenberichte (= Bericht des Schatzmeisters) und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.



# Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer zwei Dritt-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## §12 Vorstand

Den Vorstand nach §26 BGB bilden:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/-in,
- Schriftführer/-in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Ungeachtet davon, sollten Vorstandssitzungen vierteljährlich stattfinden und werden jeweils von einer zur nächsten terminiert.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder erforderlich.  
Die Beschlussfassung kann dann durch einfache Mehrheit erfolgen.

## §13 Präsidium

Das Präsidium bilden:

- Vorsitzende/r des Vorstands (vgl. §12)
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vorstands (vgl. §12)
- Schatzmeister/-in des Vorstands (vgl. §12)
- Schriftführer/-in des Vorstands (vgl. §12)
- Sportwart/in
- Abteilungsleiter/in
- Jugendwart/in
- Jugendsprecher/in

Die Mitglieder des Vorstands sind stets Mitglieder des Präsidiums.

Das Präsidium wählt die übrigen der vorgenannten Mitglieder des Präsidiums (Sportwart, Abteilungsleiter, etc.) für die Amtszeit von 2 Jahren.

Weitere Präsidiumsmitglieder können vom bestehenden Präsidium aufgenommen werden, sofern sich hierfür eine drei Viertel-Mehrheit des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Präsidiums ausspricht.



# Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V.

Eine Präsidiumpssitzung kann von jedem Präsidiumpsmittelglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Ungeachtet davon, sollten Präsidiumpssitzungen vierteljährlich stattfinden und werden jeweils von einer zur nächsten terminiert.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiumpsmittelglieds.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als 50% der Präsidiumpsmittelglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung kann dann durch einfache Mehrheit erfolgen, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

## §14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Verein „Greenpeace e.V. Hamburg“ zu übergeben oder bei dessen Ablehnung der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe zu überweisen, dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## §16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.06.2011 beschlossen.

Unterzeichnet